

Ex. A-11931

Instruktionen

für die Komités des

Jurjewer Handwerker-Vereins

nebst Reglements für die Bibliothek, die Kegelbahn
und das Billard.

57690

Bestätigt von der Generalversammlung am 6. November 1899.



Jurjew (Dorpat).

Druck von C. Mattiesen.

1900.

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 4-го января 1900 года.

**TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU**

i 201 397018

Instruktion für die Dejouranten des Vereins.

§ 1.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gesellschaftslokale, sowie in dem dazu gehörigen Garten sorgen die Dejouranten.

§ 2.

Die Namen der Tagesdejouranten sind auf der an bestimmter Stelle aufgehängten Tafel (Dejour-Tafel) anzuschreiben. Im Falle das Lokal sehr besucht ist, haben die Dejouranten das Recht, auch andere Personen aufzufordern, sie zu unterstützen, und deren Namen mit an die Tafel zu schreiben, in erster Linie die anwesenden Vorstandsglieder. Für die rechtzeitige Ausschreibung hat der Exekutor Sorge zu tragen.

§ 3.

Der Dejourant hat die Pflicht, jede vorkommende Unordnung — sei es nach eigener Wahrnehmung oder nach geschehener Anzeige — sofort auf möglichst friedliche Weise abzustellen, nötigenfalls aber die der Störung schuldigen Personen auf dem gesetzlichen Wege zu entfernen.

§ 4.

Die zur Aufsicht verpflichteten Dejouranten haben auch ausser den von ihnen zu besonderer Aufsicht übernommenen Tagen das Vereinslokal so oft als möglich zu besuchen, um vorkommendenfalls die Kollegen zu unterstützen.

§ 5.

Der für einen bestimmten Tag verpflichtete Dejourant kann im Behinderungsfalle seine Rechte und Pflichten einem andern Vorstandsmitgliede und in besonderen Fällen — wenn nämlich kein Vorstandsmitglied anwesend ist — auch einem andern ihm als zuverlässig bekannten Vereinsmitgliede übertragen, behält aber in diesem letzteren Falle die Verantwortlichkeit und hat dem Vorstande in der nächsten Sitzung darüber Mitteilung zu machen. Der Name ist auf der Tafel anzuschreiben.

§ 6.

Für den Fall, dass ein zur Aufsicht Verpflichteter nicht anwesend und ein Stellvertreter auf der Tafel nicht angeschrieben ist, hat ein jedes anwesende Vorstandsmitglied die Pflicht, seinen Namen auf die Dejourtafel zu schreiben und sich somit als Stellvertreter zu bezeichnen.

§ 7.

Ausser der Ordnung im Allgemeinen haben die Dejourierenden ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten:

- 1) auf die Oekonomie;
- 2) auf das Billard und die Kegelbahn;
- 3) auf das Inventar des Vereins (bes. Möbel);
- 4) auf das Lesekabinet;
- 5) auf die beabsichtigten oder stattfindenden allgemeinen Unterhaltungen (Aufführungen u. s. w.);
- 6) auf die Kontrolle der Anwesenden rücksichtlich ihrer Berechtigung zur Anwesenheit;
- 7) auf die Dienerschaft.

§ 8.

Die Dejouranten sind verpflichtet, bis zur officiellen Schliessung des Lokals im Verein zu bleiben (§§ 4 u. 5 des Statuts) und vor dem Verlassen des Lokals ihren Namen mit Angabe der Zeit, wann dasselbe geschlossen worden ist, in das Dejourbuch einzutragen.

Instruktion für das Theaterkomité.

§ 1.

Das Theaterkomité besteht aus dem Vicepräsidenten, Hausvater, Kassierer und zwei vom Vorstande gewählten Vorstandsgliedern.

§ 2.

Aus der Zahl der Komitéglieder wählt der Vorstand den Präses desselben und seinen Stellvertreter.

§ 3.

Dem Theaterkomité liegt die Verwaltung des Sommertheaters und die Führung sämtlicher damit verbundener Geschäfte ob.

Anmerkung: Die Ueberlassung des Theatergebäudes zu andern Zwecken unterliegt der vorläufigen Begutachtung durch das Theaterkomité.

§ 4.

Das Theaterkomité wählt einen artistischen Direktor resp. Theaterunternehmer, den es durch den Vorstand der Generalversammlung zur Bestätigung vorstellt.

§ 5.

Das Theaterkomité setzt den Kontrakt mit dem artistischen Direktor, resp. Theaterunternehmer auf innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Norm und stellt ihn durch den Vorstand der Generalversammlung zur Bestätigung vor.

Die Wahl des Theaterpersonals, sowie dessen Entlassung unterliegt der Bestätigung durch das Theaterkomité. Klagen über das Theaterkomité kompetieren vor den Vorstand.

§ 6.

Das Theaterkomité führt über seine Sitzungen ein Protokoll, über dessen wichtigste Punkte es dem Vorstande referiert.

§ 7.

Das Theaterkomité hat das Recht, in dringenden Fällen zu Anschaffungen für das Theater über eine Summe bis zu 100 Rbl. zu verfügen; höhere Beträge sind vom Vorstande resp. von der Generalversammlung zu bewilligen.

§ 8.

Das Repertoire der Saison wird in Uebereinstimmung mit dem artistischen Direktor resp. Theaterunternehmer vom Theaterkomité unter Bestätigung durch den Vorstand festgestellt. Abweichungen im einzelnen bleiben der Vereinbarung des artistischen Direktors resp. Theaterunternehmers und des Präses des Theaterkomités vorbehalten.

§ 9.

Die Vermittelung zwischen dem Theaterkomité resp. dem Vorstande und dem artistischen Direktor

resp. Theaterunternehmer gebührt dem Präses des Theaterkomités.

§ 10.

Alle Theaterrechnungen unterliegen vor ihrer Begleichung der Beprüfung durch den Präses des Theaterkomités.

§ 11.

Differenzen zwischen dem artistischen Direktor und dem Theaterpersonal werden vom Theaterkomité, eventuell vom Vorstande entschieden.

§ 12.

Ueber eventuelle Gastspiele und deren Honorierung entscheidet das Theaterkomité im Rahmen der budgetmässig hierfür vorgesehenen Summe.

§ 13.

Das Theaterkomité regelt die Erteilung von Vorschüssen an das Theaterpersonal.

§ 14.

Alljährlich nach Schluss der Saison legt das Theaterkomité der Generalversammlung durch den Vorstand einen Bericht über den Verlauf derselben vor.

Instruktion für die Theater-Dejournalanten.

§ 1.

Zur Wahrung der Interessen des Vereins, zum Schutze des theaterbesuchenden Publikums und zur

Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Zuschauerraume haben bei jeder Theatervorstellung 3 Vorstandsglieder als Dejouranten anwesend zu sein.

Anmerkung: Im Falle plötzlich eintretender Behinderung hat der an der Dejour befindliche Dejourant für einen Stellvertreter aus der Zahl der an dem betr. Theaterabend nicht beschäftigten Dejouranten Sorge zu tragen.

§ 2.

Die an der Dejour befindlichen Dejouranten verteilen sich während der Vorstellung auf das rechte und linke Parterre, sowie auf den Logen und Balconraum.

Anmerkung. In den angegebenen Teilen des Zuschauerraumes sind den bei jedesmaliger Vorstellung fungierenden 3 Dejouranten feste, für die ganze Saison gültige Sitzplätze angewiesen.

§ 3.

Die Funktionen der Theaterdejouranten beziehen sich teils auf die vom Theaterkomité ausgehende Theateradministration, teils auf die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe während der Vorstellung von Vereinswegen zu übende Polizei.

§ 4.

In den die Theaterverwaltung betreffenden Angelegenheiten haben die Dejouranten:

1) $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn der Vorstellung sich im Theater einzufinden und sich davon zu überzeugen, dass die Namen der Dejourierenden an der Tafel deutlich angeschrieben und die Billeteure sämtlich auf ihren Posten sind.

2) eine Kontrolle darüber vorzunehmen, ob die nöthige Anzahl von Petroleumlampen an den hierzu bestimmten Punkten brennen, damit bei erforderlicher Absperrung des Gases nicht völlige Dunkelheit im Theater und den dazu gehörigen Gängen und Ausgängen eintrete.

3) beim Eintritt des Publikums, im Falle der betreffende Billeteur zweifelhaft ist, ob diese oder jene Person zugelassen werden darf (z. B. bei sichtbarer Trunkenheit, zweifelhaftem Alter eines Kindes etc.) von sich aus Entscheidung zu treffen.

Anmerkung: Kinder über 10 Jahre müssen für sich ein Billet besitzen, bei Kindern unter 10 Jahren ist es gestattet, dass zwei zusammen einen Platz benutzen. Ohne Billet dürfen gar keine Kinder zugelassen werden.

4) darüber zu wachen, dass nur mit ihrer speciellen Genehmigung mehr Stühle in eine Loge gestellt werden, als Billets für diese Loge existieren.

Anmerkung: Will Jemand sich zu den Inhabern einer Loge, in der bereits alle Plätze besetzt sind, gesellen, so darf solches nur gestattet werden, wenn das von ihm gelöste Billet in seinem Preise nicht unter dem Preise eines Platzes in der bezüglichen Loge steht und die Inhaber der Loge damit einverstanden sind.

5) zu verhüten, dass sich auf den Bänken mehr Personen zusammendrängen, als die betreffende Bank Plätze enthält.

6) jede nicht zum Bestande der Musikkapelle gehörende Person aus dem Orchesterraum unbedingt zu entfernen.

7) dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Notthüren bei Schluss der Vorstellung zum Austritt des Publikums offen stehen.

8) nach Schluss der Vorstellung noch so lange im Theatergebäude zu verweilen, bis die Lampen durch die Billeteure ausgelöscht sind.

§ 5.

In zweifelhaften Fällen, welche in den im § 5 aufgeführten Punkten nicht vorgesehen sind, haben die Dejouranten vom Präses des Theaterkomités oder dessen Stellvertreter eine Information einzuholen.

§ 6.

In polizeilicher Beziehung haben die Theaterdejouranten darüber zu wachen:

- 1) dass nirgend im Theatergebäude geraucht werde.
- 2) dass Inhaber von Stehplätzen nicht über die Barriere hinaus vorgehen und nicht auf Sitzplätze sich einschieben.
- 3) dass in das Parquet keine Stühle gebracht werden.
- 4) dass Niemand auf den untern Vorsprung an den Orchesterlogen sich setze, auch Inhaber dieser Logen nicht über die Brüstung der Logen sich legen oder gar darauf sich setzen.
- 5) dass während des Spieles die Kopfbedeckung abgenommen werde.
- 6) haben die Dejouranten solchen Theaterbesuchern, welche während der Vorstellung durch lautes oder sonstiges ungeziemendes Betragen die Ruhe stören oder den Anstand verletzen, solches zu verweisen, resp. in schwereren Fällen, sowie auch im Falle beharrlicher Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Dejouranten den Schuldigen aus dem Theaterlo-

kale zu entfernen und zu letzterem Behufe nötigenfalls die Hülfe der anwesenden Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung. Die Entfernung eines Theaterbesuchers aus dem Zuschauerraum ist zur Vermeidung von Störung und Aufsehen im Publikum womöglich erst im nächsten Zwischenakte zu bewerkstelligen.

§ 7.

Die Thätigkeit der Dejouranten erstreckt sich nicht auf den Bühnenraum, noch stehen die Schauspieler oder andere Bühnenbeamten unter der Kontrolle der Dejouranten, wenn sie sich nicht etwa in den für das Publikum bestimmten Räumen als Zuschauer befinden.

Instruktion für die Revisionskommission.

§ 1.

Die Revisionskommission besteht aus 6 von der Generalversammlung gewählten Vereinsgliedern, von denen keines zum Vorstände gehören darf. Dreien dieser Glieder wird speciell die Revision der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, den drei übrigen die Verwaltung der im § 2 bezeichneten Vereinskaptialien übertragen.

§ 2.

Die letzteren 3 Glieder der Revisionskommission haben alle Gelder, welche vom Gesamtvermögen des Vereins zu besonderen Zwecken abgezweigt worden sind, zu verwalten.

§ 3.

Am Ende eines jeden Jahres hat die Revisionskommission in ihrem vollen Bestande der Generalversammlung Rechenschaft über diese Verwaltung abzulegen.

Instruktion für das Gewerbe-Museum-Komité.

§ 1.

Beim D. H. V. besteht zur Förderung des Kunstgewerbes seit dem 5 Juni 1881 ein Kunstgewerbemuseum in Verbindung mit gewerblichen Zeichenkursen, deren Verwaltung einem Gewerbe-Museum-Komité anvertraut ist.

§ 2.

Das G. M. C. besteht aus 12 vom Vorstande gewählten Gliedern, von denen 4 Vorstandsglieder sein müssen, die übrigen Specialisten und sich für gewerbliche Kunstbestrebungen interessierende Vereinsglieder sein können. Alljährlich im März scheiden, zuerst durchs Loos, später nach Anciennität 3 Glieder aus und werden vom Vorstande 3 neue gewählt. Das Komité tagt unter dem Präsidium eines von ihm selbst nach der Ergänzungswahl im März auf ein Jahr zum Präses erwählten Komitéglieders. Das Komité darf Experten cooptieren.

§ 3.

Das Komité hat die Aufgabe, in nachstehenden Richtungen eine Thätigkeit anzustreben:

I. Das Kunstgewerbemuseum ins Leben zu rufen. Dasselbe soll aus 3 Abteilungen bestehen und zwar:

1) aus einer Sammlung von stilgerechten Mustern, Modellen und Abbildungen aus allen Zeiten, die zugleich als Vorlagen für den gewerblichen Unterricht dienen sollen, nebst Bibliothek kunstgewerblichen Inhalts;

2) eine industrielle - technische Abteilung aus Probestücken kunstgewerblicher Fabrikation nebst Darstellungen des technischen Verfahrens zum Zweck fachgemässer Belehrung über Erzeugung und Bezug;

3) eine permanente Ausstellung von kunstgewerblichen Erzeugnissen, je nachdem die Räumlichkeiten des Vereins die Inangriffnahme gestatten.

II. Vorträge über Kunstgewerbe aller Zeiten für Mitglieder des Vereins und deren Familien zu veranstalten.

III. Durch Zeichenkurse eine Gewerbeschule anzustreben, die bezüglich Statuten zu entwerfen und Veränderungen nach Bedürfnis durch den Vorstand zu erwirken.

§ 4.

Das Komité hat eine besondere Kasse für die ihm unterstellten Zwecke zu führen, ein Jahresbudget durch den Vorstand der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Innerhalb dieses Budgets darf das Komité frei Verfügungen treffen.

§ 5.

Ueber die Fortschritte, die erzielt werden, hat das Komité ein mal im Jahre einen Bericht der Generalversammlung durch den Vorstand vorzulegen. Desgleichen findet eine Kassenrevision zugleich mit der Gesamtrevision der Vereinskasse statt.

Instruktion für das litterarische Komité.

§ 1.

Das litterarische Komité besteht aus dem Bibliothekar und 2 vom Vorstande gewählten Vorstandsgliedern und hat das Recht, sich durch Cooptation von Specialisten verschiedener Wissenszweige aus der Zahl der Vereinsglieder zu ergänzen. Der Präses des litterarischen Komités wird vom Vorstande aus der Zahl seiner Glieder gewählt.

§ 2.

Dem litterarischen Komité liegt die Veranstaltung von wissenschaftlichen und litterarischen Abenden und Versammlungen, Disputationen, Vorlesungen und Vorträgen gemäss § 2 des Statuts ob.

Ueber die gehaltenen Vorträge wird Protokoll geführt.

Instruktion für das Inventar- und Finanz-Komité.

§ 1.

Das Inventar- und Finanz-Komité besteht aus dem Vice-Präsidenten, Hausvater, Kassierer und 3 vom Vorstande gewählten Vorstandsgliedern.

§ 2.

Das Inventar- und Finanz-Komité hat den Rechenschaftsbericht und das Jahresbudget auszuarbeiten und

dem Vorstände vorzulegen, ebenso alljährlich eine Liste über den Bestand des gesamten Vereinsinventars anzufertigen.

§ 3.

Es unterbreitet dem Vorstände Vorschläge über etwaige Reparaturen, Remonten und Neubauten, beaufsichtigt und beprüft die Ausführung aller derartigen Arbeiten und revidiert die vorgestellten Rechnungen.

Instruktion für das Festkomité.

§ 1.

Das Festkomité besteht aus dem Vicepräsidenten, Kassierer, Hausvater und 2 vom Vorstände gewählten Vorstandsgliedern.

§ 2.

Das Festkomité ist mit der Veranstaltung von sämtlichen Festen und besonderen Vergnügungen im Verein betraut und hat für alles zu denselben Nötige Sorge zu tragen.

Instruktion für das Oekonomiekomité.

§ 1.

Das Oekonomiekomité besteht aus 3 vom Vorstände gewählten Vorstandsgliedern.

§ 2.

Dem Oekonomiekomité liegt die Beaufsichtigung der gesamten Oekonomie ob und hat dasselbe alljährlich mit dem Oekonomen die Preise für Speisen und Getränke zu vereinbaren und einen Preiskourant anzufertigen. Klagen über die Oekonomie sind in erster Linie vom Oekonomiekomité zu erledigen.

Die Sitzungen sämtlicher Komités sind dem Präsidenten des Vereins anzuzeigen, dem es freisteht, denselben als stimmberechtigtes Glied beizuwohnen.

Bibliothek-Reglement.

§ 1.

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt und hat dafür vorher für die Dauer des laufenden Jahres 75 Cop. zu zahlen.

§ 2.

Die Ausgabe und Entgegennahme der Bücher erfolgt an den Tagen, welche durch einen Anschlag im Vereinslocale bekannt gemacht sind.

Billard-Reglement.

Jedem Mitgliede, sowie jedem eingeführten Gaste, steht die Benutzung des Billards laut folgender Spielordnung frei:

§ 1.

Es können sich zwei oder mehr Spieler am Billardspiel beteiligen und haben dieselben zusammen 6 Kop. pro Viertelstunde zu zahlen. Wenn Jemand mit dem Marqueur spielt, so hat der Spieler die ganze Spielzeit zu bezahlen, gleichviel, ob die Partien von ihm gewonnen oder verloren worden.

§ 2.

Obenbenannte Preisstellung gilt für alle vorkommenden Billardspiele, mit Ausnahme der Poule, für welche jeder Mitspielende 5 Cop. pro Partie zu entrichten hat. Das Kreuz bei diesem Spiele darf nicht mehr als 2 Kop. kosten.

§ 3.

Nach Beendigung des Spiels hat der Spieler seinen Namen und den zu zahlenden Betrag in das Buch einzutragen.

§ 4.

Wenn Jemand zu spielen wünscht und das Billard besetzt findet, so lässt er seinen Namen an die Tafel schreiben und kommt an das Spiel, wenn seine Vorgänger 3 Partien gespielt haben. Letztere dürfen nicht länger, als eine Stunde dauern. Reflektanten, die an der Tafel notiert sind, müssen, wenn sie an das Spiel gelangen, im Billardzimmer anwesend sein, oder dem Marqueur anzeigen, in welchem Zimmer des Vereinslokals sie benachrichtigt werden wollen.

§ 5.

Wenn zwei Personen, welche sich angeschrieben haben, zusammen spielen, so können sie nur 3 Par-

teen oder höchstens 1 Stunde spielen, weil jeder seine ihm rechtmässig zukommenden Partien, resp. Zeit gespielt hat.

§ 6.

Falls mehrere Personen übereinkommen, Poule zu spielen, so darf nur eine bereits begonnene gewöhnliche Partie noch beendet werden. Beim Beginn des Spieles muss Jeder als Mitspieler aufgenommen werden. Mehr als 2 Einkäufe sind nicht gestattet. Sobald nur noch 2 Spieler übrig sind, darf kein Einkauf mehr statthaben.

§ 7.

Jeder Spieler hat das Recht, von den Umstehenden zu verlangen, sich so weit von dem Billard entfernt zu halten, dass er bei seinem Spiele nicht incommodiert werde. Zuschauern sind Bemerkungen über das Spiel nicht gestattet.

§ 8.

Wer ein Loch in das Billardtuch stösst oder brennt, hat 2 Rbl. als Entschädigung zu zahlen.

§ 9.

Wenn ein Spieler einen Ball über die Bande hinüber spielt, so ist er verpflichtet, den etwa dadurch entstehenden Schaden in allen vorkommenden Fällen zu ersetzen.

§ 10.

Der Marqueur darf während des Spiels das Billard nicht verlassen und zu keinen anderen Dienstleistungen benutzt werden.

§ 11.

Der Marqueur hat darüber zu wachen, dass das Billard und die dazu gehörigen Requisiten nicht unnötig ruiniert werden. Bleibt seine Bitte unberücksichtigt, so hat er sich an den Dejouranten um weitere Anordnungen zu wenden.

Kegelbahn-Reglement.

§ 1.

Die Kegelbahn kann sowohl von Mitgliedern, als auch von eingeführten Gästen benutzt werden.

§ 2.

Am Sonntag ist die Kegelbahn von 6 Uhr Nachmittags den Mitgliedern und solchen eingeführten Gästen reservirt, deren Einführender mitschiebt.

§ 3.

Der Schluss der Kegelbahn erfolgt um 1 Uhr Nachts.

§ 4.

Nach dem ersten Klingeln, also eine halbe Stunde vor Schluss der Kegelbahn, darf keine Partie mehr begonnen werden.

§ 5.

Beim Beginn einer jeden neuen Partie sind die Spieler verpflichtet, bis 10 Personen zum Spiel an-

zunehmen, doch ist ihnen auch gestattet, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft eine grössere Anzahl zuzulassen.

§. 6.

Spieler, welche bereits auf einer Bahn am Spiel beteiligt sind, brauchen zum Mitspielen auf der andern Bahn nicht angenommen zu werden.

§ 7.

Spieler, welche auf einer Bahn bereits 3 Partien nach einander gespielt haben, sind verpflichtet, neu hinzukommenden den Vorrang zu lassen.

§ 8.

Eine Partie Kegel wird gewöhnlich zu 200 Holz gerechnet; es steht indes den Spielern frei, auch von 100 anzufangen.

§ 9.

Es darf nur um das Kegelgeld geschoben werden; Pots mit besonderem Einsatz, sowie Multiplications-Pots, sind nicht gestattet.

§ 10.

Für jede, auch die unvollendet gebliebene Partie, werden 5 Kop. à Person bezahlt.

§ 11.

Das Einkassieren des Geldes darf, wenn Mitglieder am Spiel beteiligt sind, nur von diesen, nicht aber von eingeführten Gästen geschehen.

§ 12.

Im Kegelbuch sind nach Vermerk des Datums sämtliche Namen am Kopfe eines jeden Pots deutlich und voll (nicht nur mit den Anfangsbuchstaben) einzuschreiben.

§ 13.

Am Schluss eines jeden beendeten Pots ist der Einzelbetrag und am Schluss aller gespielten Pots zusammengefasst der Gesamtbetrag mit deutlicher Namensunterschrift zu vermerken.

§ 14.

Der Gesamtbetrag des Kegelgeldes ist dem Vereins-Exekutor persönlich gegen dessen Quittung im Kegelbuche einzuhandigen; desgleichen das Kegelbuch, falls dasselbe nicht in die Hände anderer Spieler übergeht.

§ 15.

Das Kegelgeld darf unter keinerlei Umständen restiert werden. Sollte dennoch eine Restanz vorkommen, so ist dem Restierenden die Benutzung der Kegelbahn bis zur Berichtigung der Restanz streng untersagt.

§ 16.

Es ist unter keiner Bedingung gestattet, Blätter aus den Kegelbüchern auszureissen.

§ 17.

Mehr als eine Seite im Kegelbuche darf für eine Partie nicht beschrieben werden.

§ 18.

Schlussberechnungen dürfen nicht auf leeren Blättern des Kegelbuches gemacht werden, sondern sind dazu Blätter aus dem ausgehängten Papierbloc zu benutzen.

§ 19.

Sowohl Spieler als Zuschauer dürfen in keiner Weise die Kegelschieber beengen. Namentlich ist es nicht gestattet, dass die Spieler des einen Geleises ihre Stühle oder gar Tische über die Grenze des Geleises verschieben.



Auszug

aus dem Generalversammlungsprotokoll

vom 25. November 1880

betreffend die Kegelklubs.

1) Je ein Kegelbahngleise zur Zeit kann für bestimmte Stunden einzelnen Gruppen, bestehend aus mindestens 10 Mitgliedern, zu ihrer alleinigen Benutzung überlassen werden, doch ist in solchen Fällen die Conzession des Vorstandes unter genauer Angabe der Zeit (Tag und Stunde) einzuholen; Freitag Abend von 7 Uhr an und den ganzen Sonntag, sowie bei festlichen Gelegenheiten, General-Versammlungen und dergleichen, haben beide Geleise zur allgemeinen Benutzung frei zu bleiben.

2) Im Fall auf diese Weise eine Kegelbahn von einer bestimmten Gesellschaft officiell belegt worden ist, hat letztere dafür 50 Cop. pro Stunde zu entrichten und zwar ohne Unterschied, ob sie gespielt hat oder nicht.

3) Wenn eine officiell belegte Kegelbahn eine volle Stunde nach dem festgesetzten Beginn (nach der Vereinsuhr) unbesetzt ist, so wird sie dann wiederum der allgemeinen Benutzung überlassen und die Gesellschaft verliert ihr besonderes Anrecht für diesen Abend, doch hat dieselbe auch in solchen Fällen für die ganze belegte Zeit 50 Cop. pro Stunde zu bezahlen.

4) Eine vom Vorstände concessionierte Gesellschaft ist nicht verpflichtet, auch dann, wenn sie nicht vollzählig erscheint, andere Personen zum Mitspielen aufzunehmen.

5) Abweichungen von den üblichen Spielregeln des Vereins und die Art der Berechnung sind dem Vorstände vorzulegen.

8) Ueber das offizielle Belegtsein müssen Anschläge auf der Kegelbahn angebracht werden, welche genau Tag und Stunde und die Namen sämtlicher Glieder der betreffenden Gesellschaft angeben, sowie auch, ob das rechte oder linke Geleise besetzt ist.

7) Die resp. Kegelklubs haben spätestens bis zum 20. August die Erneuerung ihrer Concession beim Vorstände zu beantragen.

8) Vorbehaltlich besonderer Bewilligung des Vorstandes ist die Dauer einer Kegelklubsaison vom 1 September bis zum 1 Mai.

